



Vorlage

XI/207/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.11.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	

Neufassung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach (Feuerwehrsatzung)

Sachdarstellung:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18.11.2009 wurde das bis zum 31.12.2009 befristete Brand- und Katastrophenschutzgesetz zum Teil modifiziert. Die Neufassung des HBKG inkl. der Änderungen ist am 03.12.2010 bekannt gemacht worden (GVBl. I S. 502).

In inhaltlicher Hinsicht hat dabei der Gesetzgeber u.a. Bereiche geändert, die die Rechtsstellung der Einsatzkräfte betreffen und damit Satzungsänderungen nach sich ziehen. Dies betrifft insbesondere die Änderungen in § 10 HBKG, wonach ehrenamtliche Feuerwehrangehörige auf eigenen Antrag künftig bis zum 65. Lebensjahr aktiven Dienst verrichten können, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Weiterhin ist es zukünftig möglich, in zwei Feuerwehren aktiven Feuerwehrdienst zu leisten (Hauptwohnung und Arbeitsort).

Der Hess. Städte- und Gemeindebund hat gemeinsam mit dem Hess. Städtetag das vorhandene Mustersatzung weiter entwickelt und die Gesetzesänderungen in die Satzung aufgenommen. Die vorhandene Feuerwehrsatzung wurde dementsprechend in Abstimmung mit der Feuerwehr überarbeitet und soll neu beschlossen werden. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen und redaktionellen Änderungen wurden jetzt auch die Kindergruppen in die Satzung mit aufgenommen.

Die vorgenommenen Änderungen sind aus der beil. Synopse (**Anlage 1**) ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach (Feuerwehrsatzung) lt. **Anlage 2**